



Antrag Sozialkarte Gratwein-Straßengel

(öGRB vom 15.12.2022, TOP 14)

Ausgefülltes und unterschriebenes Formular inklusive Unterlagen per Mail an
gde@gratwein-strassengel.gv.at schicken oder **persönlich im Gemeindeamt**
(Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel) vorbeibringen.
Details siehe: <https://gratwein-strassengel.gv.at/soziales>

1. Sozialkarte

Ich beantrage die Sozialkarte für mich alleine einen Haushalt
Anzahl der Kinder im Haushalt:

2. Antragsteller*in

Familienname:

Akademischer Grad:

Vorname:

Familienstand:

Geburtsdatum:

ledig verheiratet geschieden

Staatsangehörigkeit:

verwitwet Lebensgemeinschaft

Telefonnummer:

eingetragene Partnerschaft

Mailadresse:

3. Angaben zu Kindern im Haushalt

Kind 1

Familienname:

Familienname:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Kind 2

Kind 3

Familienname:

Familienname:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Kind 4

4. Angaben zum Hauptwohnsitz

Straße und Nummer:

Postleitzahl:

Ortsteil:

**Formular
bitte wenden!**

5. Angaben zur/zum Ehepartner*in / Lebensgefährte*in im Haushalt

Familienname:

Akademischer Grad:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

DATENSCHUTZ RICHTLINIEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung einer Sozialkarte der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert verarbeiten darf. Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntniss genommen habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Feststellung der Anspruchsberechtigung

(vom Sachbearbeiter*in der Gemeinde auszufüllen)

Folgende Unterlagen wurden von der/von dem Sachbearbeiter*in eingesehen:

Lichtbildausweis

Niederlassungsbewilligung (sofern erforderlich)

Ausgleichszulage zur Pension

Wohnunterstützung

Befreiung Rundfunkgebühren

Richtlinien Heizkostenzuschuss

Befreiung Rezeptgebühren

Einkommensnachweise (sofern erforderlich)

Heirats- oder Partnerschaftsurkunde
(sofern erforderlich)

Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (sofern erforderlich)

Name und Verwandtschaftsverhältnis

Art des Einkommens/der Beihilfe

monatlich €

GESAMT

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sachbearbeiter*in

Richtlinien Gratwein-Straßengler Sozialkarte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 15.12.2022, TOP 14 folgende Richtlinien für die Sozialkarte der Marktgemeinde Gratwein- Straßengel beschlossen:

I. ZWECK DER FÖRDERUNG

Ziel der Sozialkarte ist es, einkommensschwache Haushalte in der Marktgemeinde Gratwein- Straßengel zu unterstützen. Des Weiteren soll der bürokratische Aufwand für die Abwicklung von Förderungen für die Verwaltung verringert werden. Zum Dritten soll die Sozialkarte einen Beitrag zum sozialen Ausgleich und der Teilhabe aller Gemeindegänger*innen leisten.

II. UMFANG UND HÖHE DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

- Sozialkarte Start Geld 50€ in Form von Gemeindegutscheinen bei Ausgabe
- Kostenlose Benützung der gemeindeeigenen Bibliothek
- Lernhilfegutscheine
- Heizkostenzuschuss der Gemeinde (100€)
- Schulstartaktion
- Weihnachtsaktion
- 2 kostenlose Eintritte zu Gemeindeveranstaltungen der Wahl pro Jahr
- Jahreskarte Stübing (bzw. alle Standorte des Universalmuseum Joanneum)
- Elver Sommerbetreuung: pro Kind 1 Woche gratis bei rechtzeitiger Anmeldung
- Unterstützung für Schulaktionen (Pflichtschulen) in der Höhe von 50%, max. 150€ (z.B. Schul- Sport- Projektwochen oder eintägigen Schulausflügen)
- Angebote ClickIn (Kinderuni, Sommerworkshop) gratis

III. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Pro Haushalt kann ein Antrag auf Ausstellung einer Gratwein-Straßengel-Sozialkarte gestellt werden.

Der Antrag kann von

- Personen die über eine österreichische Staatsbürgerschaft bzw. eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates, oder die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen
- Personen OHNE österreichischer Staatsbürgerschaft, mit einem über sechs Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder
- Personen, die über den Status als anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Asylgesetz verfügen
- und das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel seit zumindest sechs Monaten innehaben, gestellt werden.

Keinen Anspruch auf Ausstellung einer Gratwein-Straßengel-Sozialkarte haben

- Asylwerber*innen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz (StGVG) geltend machen bzw. beziehen,
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die keinen über sechs Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben bzw.
- Personen die weniger als sechs Monate in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

IV. ANTRAGSTELLUNG

Die Gratwein-Straßengel-Sozialkarte wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Gratwein-Straßengel-Sozialkarte. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Voraussetzung für die Ausstellung einer Gratwein-Straßengel-Sozialkarte ist der Bezug nachfolgender Zuschüsse, Zulagen und Unterstützungen bzw. die Befreiung von nachfolgenden Gebühren unter Vorlage der entsprechenden Nachweise:

Die Gratwein-Straßengel-Sozialkarte kann beantragt werden von

- Pensionsbezieher*innen, die zu ihrer Pension eine Ausgleichszulage beziehen,
- Personen, die Wohnunterstützung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekommen,
- Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
- Personen, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren (GIS-Gebühren) befreit sind und
- Personen/Familien, deren Einkommen den aktuellen Richtsatz für den Heizkostenzuschusses des Landes Steiermark nicht überschreitet

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweise in Bezug auf die oben angeführten Bezugsberechtigungen/Befreiungen bzw. Einkommensnachweise
- Lichtbildausweis
- Niederlassungsbewilligung (sofern erforderlich)
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde (sofern erforderlich)
- Einkommensnachweise (sofern erforderlich)

V. ANZEIGE- UND RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT

Die Inhaber*innen der Sozialkarte haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, unverzüglich der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel anzuzeigen. Leistungen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, sind von den Leistungsbeziehern rückzuerstatten. Rückerstattungsansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

VI. GÜLTIGKEIT

Die Gratwein-Straßengel-Sozialkarte ist ab Ausstellungsdatum genau 1 Jahr gültig. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

VII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft.